

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 5. November 2004

50. Stück

50. Verordnung: Überlassung von Geschäften der Landesregierung; Änderung

50.

Verordnung der Wiener Landesregierung über die Änderung der Verordnung, mit der einige Geschäfte dem Amt der Wiener Landesregierung überlassen werden

Auf Grund des § 132 Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 22/2003, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der einige Geschäfte dem Amt der Wiener Landesregierung überlassen werden, LGBl. für Wien Nr. 35/2000, wird wie folgt geändert:

§ 1 Z 1 lautet:

- „1. alle Angelegenheiten, die der Landesregierung als Berufungsbehörde, sachlich in Betracht kommender Oberbehörde oder Verwaltungsstrafbehörde obliegen; Erlassung von Bescheiden betreffend die Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger;“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl